



POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

**GEBÜHRENREGLEMENT DER
ABFALLENTSORGUNGSVERORDNUNG**

Gestützt auf GRB-Nr. 171 vom 3. Oktober 2017

Gebührenreglement der Abfallentsorgung Oberembrach

Der Gemeinderat,
gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung vom 11.3.2009 sowie auf Art. 36 und 37 der Verordnung über die Abfallentsorgung, genehmigt von der GV am 18.6.1993,
erlässt folgende Gebühren für die Abfallentsorgung:

1. Grundgebühr: Fr. 90.00 pro Kalenderjahr

Die Grundgebühr ist immer für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Eine Reduktion infolge Haushalts- bzw. Betriebsaufgabe erfolgt frühestens auf das folgende Kalenderjahr und muss beantragt werden. Bei vorübergehendem Leerstand unter einem Jahr erfolgt keine Reduktion. Befindet sich ein Gewerbe/Betrieb innerhalb einer bewohnten Wohnung (ohne abgetrennte und separat zugängliche Räumlichkeiten), wird nur die Haushaltsgrundgebühr verrechnet. Landwirtschaftsbetriebe sind dem Gewerbe gleichgestellt.

2. Mengengebühren (Verursacherprinzip):

2.1 Hauskehricht

Die Gemeinde Oberembrach ist gemäss Anschlussvertrag Mitglied der IGKSG (Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland mit Sitz in Opfikon). Die Kehrichtsackgebühren werden jeweils durch die Vollversammlung der IGKSG festgesetzt und durch die Mitgliedsgemeinden publiziert.

2.2 Sperrgut

1 Marke pro 5 kg	Fr.	2.00
------------------	-----	------

2.3 Gewerbekehricht

Container bis 800 Liter	1 Plombe	Fr.	35.00
-------------------------	----------	-----	-------

Bei der Verwendung von Presscontainern sind zwei Plomben zu verwenden.

2.4 Grüngut

Grüngutplomben	1 Plombe	Fr.	5.00
Container bis 140 L	1 Plombe		
Container bis 280 L	2 Plomben		
Container bis 360 L	3 Plomben		
Container bis 800 L	5 Plomben		

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Dienstleistungen Abfallentsorgung

Kontrollen sowie übrige Dienstleistungen der Abfallentsorgung können nach effektivem Aufwand verrechnet werden. Der Stundenansatz beträgt Fr. 110.00.

3.2 Mahnwesen

Die Zahlungserinnerung ist kostenlos, ab der 1. Mahnung wird Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

4. Zuwiderhandlungen

Kosten, die der Gemeinde aus Zuwiderhandlungen bzw. Nichteinhalten der Vorschriften erwachsen, werden gestützt auf Art. 37 Abs. 3 der Verordnung über die Abfallentsorgung an den Verursacher verrechnet und haben eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.00 zur Folge.

5. Mehrwertsteuer

Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten.

6. Schlussbestimmungen

Über alle in diesem Gebührenreglement nicht genannten Gebühren entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

7. Inkrafttreten

Das Gebührenreglement zur Abfallentsorgung Oberembrach ist gültig per 1. Januar 2018. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

8. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Oberembrach, 3.10.2017

Gemeinderat Oberembrach

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin